

Miet- und Benutzungsordnung für das Haus der Jugend, Maschstraße 22/24

I. Allgemeines

Die Landeshauptstadt Hannover, Abteilung Jugendarbeit, überlässt und vermietet Räume und die Einrichtung des Hauses der Jugend zu den nachfolgenden Bedingungen:

- (1) Die Räume des Hauses der Jugend werden von der Landeshauptstadt Hannover, Abteilung Jugendarbeit, vermietet.
- (2) Die Mieten und die sonstigen Kosten sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Ein Raum gilt erst als gemietet, wenn dem Mieter darüber eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Der Mieter kann bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Mietvertrag zurücktreten, danach nur mit Zustimmung der Vermieterin. Benutzt der Mieter entgegen dieser Bestimmung den gemieteten Raum oder Saal nicht, hat er die der Vermieterin entstandenen Unkosten, mindestens aber die Hälfte der Miete, zu erstatten.
- (4) Mit dem Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten, spätestens mit ihrer Benutzung, erkennt der Mieter die Miet- und Benutzungsordnung an. Sie ist im Büro des Leiters des Hauses der Jugend einzusehen.
- (5) Die Überlassung der Räume kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt oder widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen stattfinden oder zu erwarten sind, die in zumutbarer Weise weder verhindert noch behoben werden können.
- (6) Die gemieteten Räume stehen im Allgemeinen frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung und werden in der Regel nicht länger als bis 22.00 Uhr überlassen.

Die unter II. für die Räume und Säle genannten Mietsätze gelten für eine Vermietung von vier Stunden. Bei einer längeren Vermietung wird die Miete um jeweils 25% für jede angefangene Stunde erhöht (aufgerundet auf volle DM).

- (7) Für die Durchführung der Veranstaltungen ist die „Hausordnung“ verbindlich.
- (8) In die Säle dürfen nur soviel Besucher hineingelassen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.
- (9) Falls bei Veranstaltungen Personal benötigt wird (z.B. für Kartenverkauf, Programmverkauf, Einlasskontrolle), hat es der Mieter selbst zu stellen.
- (10) Die Garderobe für die Säle wird je nach Vereinbarung vom Haus der Jugend selbst oder vom Mieter betrieben. Betreibt der Mieter sie, haftet er ausschließlich für Schäden.

- (11) Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Mieter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher. Nicht betroffen werden jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der Landeshauptstadt Hannover hinsichtlich der Räume obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstehen. Sofern der Mieter haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.
- (12) Die Weisungen der für die Ordnung des Hauses beauftragten Personen sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die Mieträume zu betreten.
- (13) Der Landeshauptstadt Hannover, Abteilung Jugendarbeit, sind bei jeder im Europasaal stattfindenden Veranstaltung Dienstkarten kostenlos in der Reihe 1 der Empore zu überlassen.
- (14) Der Mieter sorgt dafür, dass die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt werden.
- (15) Falls der Mieter Speisen und Getränke wünscht, ist dies rechtzeitig mit der Leitung der Gaststätte im Haus der Jugend zu vereinbaren.
- (16) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und allen sonstigen Werbemitteln (Plakatanschlag) sowie das Beschriften, Bemalen oder Besprühen bzw. Beschriften-, Bemalen- oder Besprühenlassen ist dem Mieter auf öffentlichen Flächen, Straßen und allen sonstigen Einrichtungen im öffentlichen Raum (dazu zählen Wertstoffbehälter, Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Bauzäune sowie Türen und Mauern von öffentlichen Gebäuden oder Bauwerken u.a.m.) und im Verwaltungsgebäude oder Grundstück untersagt, sofern keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt. Ebenfalls untersagt ist dem Mieter, Handzettel oder anderes Informationsmaterial auf dem Grundstück oder im Gebäude zu verteilen sowie Informationsstände zu errichten, sofern dieses nicht genehmigt ist.

Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrages von 1.000,-- DM an den Vermieter als Strafe, wenn er schuldhaft gegen das Plakatierverbot verstößt.

Zur Sicherung von Ansprüchen, die sich aus einem Verstoß des Mieters gegen das Plakatierverbot ergeben, hinterlegt der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages einen Betrag in Höhe von 500,-- DM in Form eines Euro-Schecks als Sicherheitsleistung.

II. Höhe der Miete

(1)

Raumangebot	Preisgruppe 1 Jugendverbände mit Förderung durch die Landeshauptstadt Hannover	Preisgruppe 2 Organisationen mit gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken	Preisgruppe 3 Kommerzielle bzw. private Nutzung
Kleine Gruppenräume bis ca. 25 Personen	4 €	8 €	30 €
Große Gruppenräume bis ca. 60 Personen	6,5 €	15 €	40 €
Europasaal bis ca. 320 Personen	30 €	60 €	220 €
Funktionsräume wie Fotolabor, Digital Studio usw. (ohne Verbrauchsmaterialien)	10 €	15 €	40 €
Bühnentechnische Anlage (Licht & Ton)	10 €	30 €	80 €

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dezernent die Räume zu geringerer Miete oder mietfrei überlassen.

III. Schlussbestimmungen

- (1) Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
- (2) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft.